

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Vermögen von Inländern im Ausland“ – Anlage K 3 Blatt 1 und Blatt 2 zur AWV –

Die Meldung dient der Ermittlung von statistischen Informationen über die Höhe und die Struktur der deutschen Direktinvestitionen im Ausland, deren Kenntnis im Hinblick auf den hohen Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich ist. Nach § 64 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und umfassend. Ihre Angaben unterliegen nach dem Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltungspflicht.

A. Meldepflicht und Meldefreigrenzen

Meldepflichtig sind:

1. Inländer (darunter auch Privatpersonen), soweit ihnen am Meldestichtag 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland unmittelbar oder mittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland zuzurechnen sind und das Unternehmen im Ausland eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als 3 Mio Euro ausweist.
2. Inländer, die Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegte Betriebsstätten mit einem Betriebsvermögen von jeweils mehr als 3 Mio Euro im Ausland unterhalten. Mehrere Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Inländers in einem Land können hierbei zu einer Einheit zusammengefasst werden. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist einmal jährlich der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist elektronisch über das Extranet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen.

Die Meldung ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten Monats, der auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen (= Meldestichtag) folgt, zu erstatten. Bilanziert der Meldepflichtige selbst nicht (Privatperson), so gilt als Meldestichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres; die Meldung ist dann spätestens bis zum letzten Werktag des Monats Juni im folgenden Jahr zu erstatten.

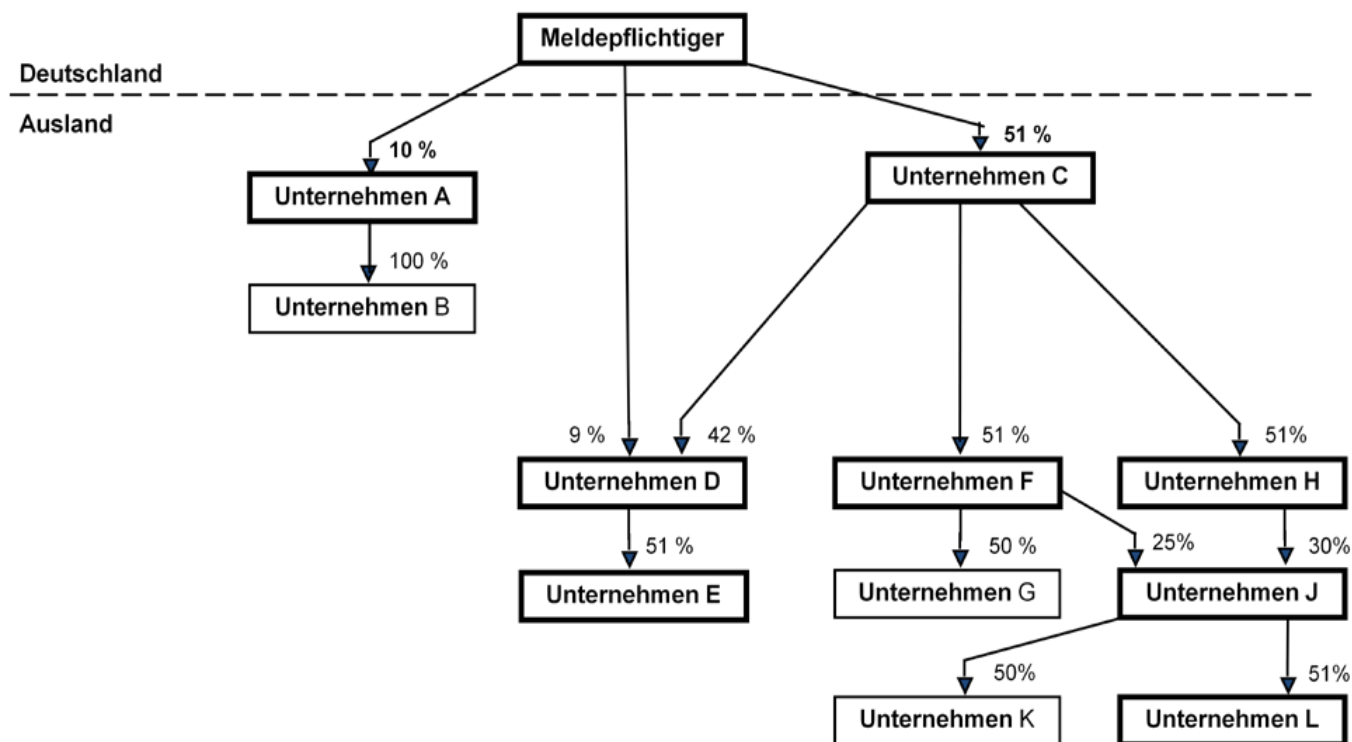
C. Inhalt der Meldung

Die Meldung K 3 setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

Auf Blatt 1 sind zu melden:

- I. allgemeine Angaben über die Person oder das Unternehmen des Meldepflichtigen einschließlich Kenngrößen des deutschen Investors, sofern dieser ein Unternehmen ist.
- II. eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz der Unternehmen im Ausland, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie über seine Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Ausland. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn dem Inländer und seinen abhängigen Unternehmen im Ausland insgesamt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind. Ein Unternehmen im Ausland gilt als abhängig, wenn die Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen im Ausland, die dem Inländer unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, 50 % übersteigen.

Beispiel:



Zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und C als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen D, E, F, H, J und L als mittelbar.

Auf Blatt 2 sind zu melden:

allgemeine Angaben über das Unternehmen im Ausland, an welchem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; die Bilanz dieses Unternehmens im Ausland einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die dem Meldepflichtigen unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind. Bei unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen im Ausland sind zusätzlich der Börsenwert der Beteiligung am Bilanzstichtag in Tausend Währungseinheiten entsprechend der Bilanzangaben sowie die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) des Unternehmens zu melden.

Ist der Meldepflichtige an mehreren Unternehmen im Ausland unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser Unternehmen im Ausland ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen der Unternehmen im Ausland in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. In der zweiten Spalte des Bilanzschemas sind – soweit als Meldeposition vorgesehen – die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens im Ausland anzugeben, die auf den Meldepflichtigen entfallen.

Die dritte Spalte der Aktiv- und Passivseite des Bilanzschemas ist nur im Falle von mittelbaren Beteiligungen auszufüllen, und zwar sind hier die Beziehungen zu dem Unternehmen im Ausland anzugeben, das unmittelbar beteiligt ist. Nach dem oben genannten Beispiel sind also in der Meldung über das Unternehmen F in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens F einzusetzen, die auf das Unternehmen C entfallen.

D. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital

Bitte geben Sie den/die Anteil(e) der Stimmrechte an, der/die auf den/die unmittelbaren Kapitalgeber entfällt/entfallen, d.h. bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des inländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den/die Anteil(e) der Stimmrechte des/der unmittelbar beteiligten Investors/en. Bei sowohl unmittelbar als auch mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die Summe der Stimmrechte anzugeben.

Wirtschaftszweig

Bitte geben Sie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens genau an, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z.B. „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

Jahresumsatz

Melden Sie hier bitte den Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens im Ausland als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. Der Betrag ist in Tausend Währungseinheiten, in der die Bilanz eingereicht wird, anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert anzugeben; bei Versicherungsgesellschaften sind die gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts anzugeben.

Bilanzzahlen

Der Meldung sind die nach den Vorschriften des Sitzlandes aufgestellten Bilanzen der Unternehmen, über die berichtet wird, vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen. Die Meldung kann auch auf der Grundlage von Einzelabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden, sofern diese im Sitzland des Investitionsobjektes zulässig sind. Angaben sollten möglichst nicht aus Bilanzen entnommen werden, die der Einbeziehung in einen Konzernabschluss dienen. Die zu meldenden Beträge sind in der Währung anzugeben, in welcher die Bilanz des Unternehmens im Ausland aufgestellt wurde, und zwar in Tausend Währungseinheiten.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Bilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind die zu meldenden Beträge deren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

Bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind, können die Bilanzangaben in Klammern (Positionen 13, 49, 50, 51, 52, 35 und 37) auf die Beträge beschränkt werden, die in der 2. und 3. Spalte einzusetzen sind, soweit darüber hinausgehende Informationen trotz intensiver Bemühungen nicht beschafft werden können.

Bilanzgliederung

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars sind, soweit möglich, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden.

Geht aus der Bilanz die Aufgliederung der Rücklagen nicht in der Weise hervor, wie sie in der Meldung vorgesehen ist, so sind die Beträge den Positionen zuzuordnen, denen sie vermutlich am ehesten entsprechen (z. B. „Agio“ der „Kapitalrücklage“). Rückstellungen sind nur dann als Rücklage auszuweisen, wenn sie Eigenkapitalcharakter besitzen. Sonst gehören sie in die Position „Übrige Passiva“.